

Hinderung Abgeordneter

§ 106

(1) Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt *Festungshaft* bis zu zwei Jahren ein.

Anm.: Vgl. *Anm.* zu § 105.

Wahlbehinderung

§ 107

(1) Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten *oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren* bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anm.: Vgl. *Anm.* zu § 1.

Störung von Versammlungen

§ 107a

(1) Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

(2) Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalt-